



Inhaltsverzeichnis

5 Auf ein Neues

- 7 Steuerjahr 2023: Das ist neu
- 9 Grundbegriffe erklärt
- 15 Warum die meisten Arbeitnehmer zu viel Steuern zahlen
- 18 Wer abrechnen muss – wer abrechnen sollte

25 Bereit zum Abrechnen

- 27 Allein abrechnen oder mithilfe vom Profi?
- 29 Auf Papier oder digital? So können Sie abrechnen
- 33 ELSTER: einfach einsteigen
- 46 Termine und Fristen

49 Durch die Formulare

- 54 Hauptvordruck: So geht's los
- 61 Anlage N: für Arbeitnehmer
- 96 Anlage N – Doppelte Haushaltsführung
- 103 Anlage Vorsorgeaufwand: Versicherungsbeiträge
- 114 Anlage Sonderausgaben
- 122 Anlage Außergewöhnliche Belastungen
- 131 Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen: 20 Prozent Steuerbonus
- 139 Anlage Energetische Maßnahmen: Bis zu 40 000 Euro Steuerersparnis

- 142 Anlage Kind: für Eltern
- 158 Anlage AV: für Riester-Verträge
- 162 Anlage KAP & Co.: für Sparer und Anleger
- 172 Anlage Unterhalt: für Helfer
- 178 Anlage Sonstiges
- 180 Weitere Anlagen: Zusatzeinkünfte

199 Mehr Tipps zum Sparen

- 200 Der Steuerbescheid: Erst prüfen, dann abheften
- 208 Profitieren Sie vom Jahresprinzip
- 211 Freibeträge eintragen lassen: gleich mehr netto
- 218 Gehalts-Extras vom Chef
- 223 Nebeneinkünfte: bis 410 Euro steuerfrei
- 226 Nebenjob: wenn Sie dazuverdienen wollen
- 231 Lohnersatz: So holen Sie etwas mehr heraus
- 235 Tauschein mit Steuereffekt
- 241 Tipps für Beamte

246 Hilfe

- 246 Übersicht
- 262 Steuerexperten finden
- 264 Begriffsübersicht von A–Z
- 268 Stichwortverzeichnis
- 272 Impressum



Auf ein Neues

Muss ich eine Steuererklärung machen? Lohnt es sich, freiwillig mit dem Finanzamt abzurechnen? Wie stehen die Chancen auf eine attraktive Steuererstattung? Im Folgenden geben wir einen ersten Überblick für die Steuererklärung für das Jahr 2023, beschreiben, wer abrechnen muss, und informieren über neue und bisherige Sparchancen.

Wenn Sie letztes Jahr eine größere Summe vom Finanzamt zurückbekommen haben und auch dieses Mal mit einer Erstattung rechnen, wird es Ihnen vermutlich leichter fallen, sich auch 2024 an die Formulare zu setzen.

Schwieriger ist es, wenn Sie noch an den Steuer-Erfahrungen aus den Corona-Jahren zu knabbern haben und fürchten, dass es für 2023 ähnlich aussehen könnte: Vielleicht gehören Sie zu den Arbeitnehmern, die Steuern nachzahlen müssen, weil Sie Kurzarbeitergeld erhalten haben. Oder Ihre Steuererstattung fällt deshalb deutlich niedriger aus, als Sie es aus früheren Zeiten gewohnt sind – etwa weil Sie viel Zeit im Homeoffice verbracht haben und demzufolge weniger Ausgaben für den täglichen Arbeitsweg als Werbungskosten absetzen können. In dem Fall ist die Motivation vermutlich eher gering. Doch auch wenn es Sie etwas Überwindung

kostet: Viele Arbeitnehmende und Verbeamtete haben dennoch die Chance, sich mit der Steuererklärung Geld vom Finanzamt zurückzuholen. Haben Sie 2023 zum Beispiel für die Opfer des Kriegs in der Ukraine gespendet? Diese Unterstützung können Sie beim Finanzamt abrechnen.

Außerdem profitieren Sie von einigen Steueränderungen, etwa von der auch 2023 erhöhte Werbungskostenpauschale. Neuerdings rechnet das Finanzamt pauschal mit 1 230 Euro im Jahr für Ausgaben für den Job, nachdem er bereits im Vorjahr um 200 Euro erhöht wurde. Die Homeoffice-pauschale ist verbessert worden und können Sie jetzt dauerhaft geltend machen. Auch Familien und Alleinerziehende profitieren von einigen Erhöhungen. Der Sparer-Pauschbetrag wurde auf 1 000 Euro erhöht. Rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 hat der Gesetzgeber eine Steuerfreiheit auf Einnahmen aus Photovoltaikanlagen eingeführt. Eine Übersicht zu den wichtigsten Steueränderungen finden Sie ab → Seite 7.

Dazu viele bekannte Sparchancen

Mit dieser Übersicht zu den Neuerungen können Sie gleich sehen, auf welche Punkte Sie bei der diesjährigen Steuererklärung im Vergleich zum Vorjahr besonders achten sollten. Auch wenn Sie erstmals eine Steuererklärung machen (müssen), können Sie neue Chancen gleich in den Blick nehmen, um möglichst viel herauszuholen. Darüber hinaus bestehen weiterhin zahlreiche Sparmöglichkeiten, die vielen Arbeitnehmern und Beamten seit Jahren bekannt sind. Auf diese alten Bekannten werden wir an entsprechender Stelle eingehen, wenn wir Sie Schritt für Schritt durch die aktuellen Steuerformulare führen.

Ob Sie diese weiter traditionell auf Papier ausfüllen oder sich für die digitale Abrechnung beim Finanzamt entscheiden, bleibt meist Ihnen überlassen. Eine Entscheidungshilfe und Unterstützung, wie die erste Abrechnung über das Online-Portal ELSTER der Finanzverwaltung klappen kann, erhalten Sie ab → Seite 33. Abschließend geben wir Ihnen weitere Steuerspartipps – quasi als Vorbereitung für künftige Steuererklärungen, sodass Sie in Zukunft noch besser beim Finanzamt dastehen können.

Steuerjahr 2023: Das ist neu

Auch für das Steuerjahr 2023 gibt es eine Reihe an Steueränderungen. Die meisten bringen Verbesserungen. Einige gesetzliche Maßnahmen wurden sogar rückwirkend beschlossen. Sollte es im laufenden Jahr noch weitere relevante Änderungen geben, die die Steuererklärung für 2023 betreffen, finden Sie die Informationen dazu online auf der Seite [test.de/Steuerberater-Extra](https://www.test.de/Steuerberater-Extra).

Einige der wichtigsten Steueränderungen, die bereits Anfang 2023 oder im Laufe des Jahres erfolgten, zeigt die folgende Übersicht:

- ▶ **Mehr steuerfrei:** Der Grundfreibetrag liegt 2023 bei 10 908 Euro für Alleinstehende und damit 561 Euro über dem Vorjahreswert. Für Ehe- und Lebenspartner sind es nun 21 816 Euro im Jahr. Für ein zu versteuerndes Einkommen bis zu der Grenze zahlen Sie keine Steuern. Auch andere Steuerfreibeträge sind erneut gestiegen, etwa der Kinderfreibetrag (einschließlich des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes) um 202 Euro auf 4 476 Euro je Kind und Elternteil angehoben werden soll.
- ▶ **Alleinerziehende:** Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde für 2023 erneut um 252 Euro auf nunmehr 4 260 Euro erhöht.
- ▶ **Sparer-Pauschbetrag:** Nach langer Zeit hat der Gesetzgeber den Freibetrag für Sparer von 801 Euro auf 1 000 Euro für Alleinstehende erhöht. Zusammen veranlagte Paare steht der doppelte Betrag zu.
- ▶ **Werbungskostenpauschale:** Bei den Ausgaben für Ihren Job rechnet das Finanzamt nun mit einer Jahrespauschale von 1 230 Euro und nicht mehr mit 1 200 Euro im Jahr. Selbst wenn Sie nicht das ganze Jahr berufstätig waren, berücksichtigt das Amt diese Pauschale für Ihre Jobkosten – auch wenn Sie deutlich weniger für Ihre Berufstätigkeit ausgegeben haben.

- ▶ **Homeoffice:** Haben Sie Ihren Job zu Hause etwa am Wohnzimmer- oder Küchentisch erledigt, gibt es für Sie ab 2023 deutliche Erhöhungen: Sie dürfen nunmehr an bis zu 210 Arbeitstagen die erhöhte Homeoffice-Pauschale von 6 Euro pro Tag geltend machen. Insgesamt sind also bis zu 1260 Euro als Werbungskosten drin. Das ist auch die neue Pauschale für ein häusliches Arbeitszimmer.
- ▶ **Rentenbeiträge:** Ab 2023 können Aufwendungen für die Altersvorsorge vollständig von der Steuer abgesetzt werden. Dadurch erhöhen sich die als Sonderausgaben abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen im Jahr 2023 um vier Prozentpunkte.
- ▶ **Ausbildungsfreibetrag:** Viele Eltern unterstützen ihre Kinder während der Berufsausbildung finanziell. Ist der Nachwuchs zum Beispiel volljährig und wohnt nicht mehr zu Hause, so kann der Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines auswärtig untergebrachten volljährigen Kindes in Berufsausbildung geltend gemacht werden. Dieser wurde ab 2023 von 924 Euro auf 1200 Euro je Kalenderjahr angehoben.
- ▶ **Photovoltaik:** Rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 hat der Fiskus für Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis zu einer Bruttonennleistung von 30 Kilowatt eine Ertragssteuerbefreiung eingeführt. Hierfür ist kein Gewinn mehr zu ermitteln und damit sind in den Einkommensteuererklärungen keine Angaben mehr erforderlich. Seit 2023 gilt für die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz.
- ▶ **Klimagerechter Wohnungsbau:** Mit steuerlichen Anreizen wird der klimagerechte Wohnungsbau unterstützt. Zum Jahresbeginn 2023 wurde der jährliche lineare AfA-Satz (AfA steht für Absetzung für Abnutzung) für die Abschreibung von Wohngebäuden von 2 auf 3 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten angehoben. Durch die Neuaufgabe einer zeitlich befristeten Sonder-AfA können innerhalb von vier Jahren fünf Prozent der Herstellungskosten für neu geschaffene Mietwohnungen steuerlich abgesetzt werden. Jetzt kann die Eigenheimrenten-Förderung („Wohn-Riester“) auch für Aufwendungen für energetische Maßnahmen genutzt werden (etwa für Wärmedämmung).

Grundbegriffe erklärt

Wenn es um Steuern geht, sind die Inhalte nicht immer leicht zu verstehen. Hinzu kommt, dass es sicher unterhaltsamere Themen gibt, als beispielsweise den Progressionsvorbehalt oder die Berechnungsgrundlage, um die Höhe der „zumutbaren Belastung“ zu ermitteln. Die gute Nachricht ist aber, dass Sie sich nur mit vergleichsweise wenigen Fachbegriffen auseinandersetzen müssen. Die schlechte Nachricht ist jedoch: Manche Fachbegriffe sind in der Alltagssprache verwurzelt und stehen dort für allgemeine Sachverhalte – in der Steuerfachsprache bedeuten sie aber etwas ganz anderes.

So werden beispielsweise Begriffe wie „Einkommen“ oder „Einkünfte“ in der Alltagssprache ziemlich gleich verwendet. In der Steuerfachsprache liegen sie allerdings weit auseinander. Darüber hinaus gibt es Spezialbegriffe, unter denen sich steuerliche Laien kaum etwas vorstellen können. Einige der wichtigsten Begriffe stellen wir Ihnen kurz vor, sodass Sie beim Ausfüllen der Erklärung besser verstehen, worum es geht, und bei Problemen noch einmal nachschlagen können.

Auf der Einnahmenseite dreht sich im Steuerrecht alles um den Begriff der **Einkünfte**. Davon gibt es sieben unterschiedliche, die sogenannten **Einkunftsarten**. Die unterliegen der Einkommenssteuer, sind nach ihrer jeweiligen Quelle benannt und heißen deshalb einigermaßen nachvollziehbar Einkünfte aus

- 1 **Land- und Forstwirtschaft,**
- 2 **Gewerbebetrieb,**
- 3 **selbstständiger Arbeit,**
- 4 **nichtselbstständiger Arbeit,**
- 5 **Kapitalvermögen,**
- 6 **Vermietung und Verpachtung.**
- 7 Die siebte Einkunftsart nennt sich **„sonstige Einkünfte“**, und darunter fällt, was bei den anderen Einkunftsarten nicht unterzubringen ist, beispielsweise Renteneinkünfte.

Einige Fachbegriffe erklärt

Die zentrale Einkunftsart aller Arbeitnehmer, ob Angestellte, Arbeiter oder Beamte, heißt **Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit**. Die ergeben sich vor allem aus Löhnen und Gehältern, die der Arbeitgeber zahlt. Aber Löhne und Gehälter sind nicht dem Begriff Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gleichzusetzen: Vereinfacht gesagt sind Einkünfte im steuerlichen Sinn nämlich immer die Einnahmen aus einer Quelle minus die Ausgaben, die erforderlich sind, um diese Einnahmen zu erzielen. Für Arbeitnehmer und Beamte heißt das: Ihre Einkünfte sind vor allem Lohn oder Gehalt abzüglich der Kosten, die sie für ihren Job aufbringen müssen. Die heißen **Werbungskosten** und stehen ihnen zunächst in Form des **Arbeitnehmerpauschbetrags** zu.

Der Pauschbetrag beläuft sich aktuell auf 1230 Euro für ein Kalenderjahr. Arbeitnehmer können ihn auch dann in vollem Umfang nutzen, wenn sie nur einige Monate im Jahr gearbeitet haben. Alle, die höhere Ausgaben für ihren Job haben, etwa für Fahrten zur Arbeit, ein häusliches Arbeitszimmer, die Anschaffung eines Computers, Fachbücher, andere Arbeitsmittel oder eine doppelte Haushaltsführung, können diese Ausgaben als Werbungskosten in tatsächlicher Höhe geltend machen.

→ Zum Beispiel Ariane A.

Sie ist alleinstehend und arbeitet in der Krankenhausverwaltung, Brutto-lohn im Jahr 30 000 Euro. Die drei Kilometer zur Klinik fährt sie entweder mit dem Rad oder mit ihrem Auto. Ausgaben für den Job hat sie sonst keine, andere Einkünfte auch nicht. Mit ihren Werbungskosten kommt sie nicht über den Arbeitnehmerpauschbetrag von 1230 Euro, denn ihr Arbeitsweg schlägt gerade mal mit 198 Euro zu Buche (3 km mal 220 Tage mal 0,30 Euro, → Seite 66). Sie erzielt folglich 28 770 Euro Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (30 000 minus 1230). Hätte sie einen längeren Arbeitsweg von 20 Kilometern, kämen allein dadurch 1320 Euro Werbungskosten zusammen (20 km mal 220 Tage mal 0,30 Euro). Das würde Arianes Einkünfte auf 28 680 Euro drücken (30 000 minus 1320).



Das Finanzamt fasst alle positiven und negativen Einkünfte zusammen. Freibeträge, beispielsweise der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (Steuerklasse II, → Seite 13), sind zudem zu berücksichtigen. Das Zwischenergebnis wird als **Gesamtbetrag der Einkünfte** bezeichnet. Der Betrag spielt zum Beispiel bei der Berechnung von Steuervorteilen eine Rolle oder bei der Berechnung der zumutbaren Belastung (→ Seite 250). An dieser Stelle dient er uns vor allem als Ausgangspunkt für einen nächsten Rechenschritt.

Werden vom Gesamtbetrag der Einkünfte **Sonderausgaben** und **außergewöhnliche Belastungen** abgezogen, ergibt das in der Steuersprache das **Einkommen**. Sonderausgaben sind bestimmte private Kosten, die steuerlich abzugsfähig sind. Dazu gehören beispielsweise Spenden oder Kirchensteuer. Jedem steht zunächst ein Sonderausgabenpauschbetrag von jährlich 36 Euro zu. Die wichtigsten Sonderausgaben für Arbeitnehmer sind in der Regel die Beitragszahlungen an Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungen (→ Seite 103). Diese speziellen Sonderausgaben werden auch **Vorsorgeaufwendungen** genannt und zusätzlich zum Sonderausgabenpauschbetrag berücksichtigt.

Unter außergewöhnlichen Belastungen versteht das Steuerrecht weitere private Ausgaben, die das Finanzamt ganz oder teilweise steuermindernd anerkennt. Darunter fallen etwa Krankheitskosten oder Aufwendungen behinderter Menschen (→ Seite 122).

Wie die weitaus meisten Arbeitnehmer kann Ariane A. aus dem Beispiel zuvor einen Teil ihrer Versicherungskosten absetzen. Für 2023 wären das

5 607 Euro für die gezahlten Rentenversicherungs-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Wenn sie keine weiteren Sonderausgaben und keine außergewöhnlichen Belastungen geltend machen kann, käme sie damit auf ein Einkommen von 23 127 Euro (28 770 minus 5 607 minus 36 Euro Sonderausgabenpauschale).

Um aus dem Einkommen das **zu versteuernde Einkommen** zu berechnen, also den Betrag, der unter dem Strich tatsächlich zu versteuern ist, können weitere **Freibeträge** abgezogen werden. Vor allem geht es an dieser Stelle um den Kinderfreibetrag und den sogenannten Betreuungsfreibetrag. Das betrifft vor allem gut verdienende Eltern, bei denen die finanzielle Entlastung durch das Kindergeld geringer ausfällt als die Entlastung durch beide Freibeträge (→ Seite 142).

Da Ariane A. einen erwachsenen Sohn hat und kein weiteres Kind, das steuerlich zu berücksichtigen ist, ist die Höhe ihres Einkommens also genauso hoch wie ihr zu versteuerndes Einkommen von 23 127 Euro. Nach geltendem Steuertarif müsste sie als Alleinstehende 2773 Euro Einkommensteuer zahlen. Solidaritätszuschlag wird für sie nicht mehr fällig. Gegebenenfalls kämen noch bis zu rund 222 Euro Kirchensteuer hinzu. Wer herausfinden will, wie viel Einkommenssteuer je nach Einkommen fällig wird, findet dazu online unter [bmf-steuerrechner.de](https://www.bmf-fiskus.de/steuern-rechner) („Berechnung der Einkommenssteuer“) ein praktisches Tool.

Liegt das zu versteuernde Einkommen unter dem **Grundfreibetrag**, oft auch **steuerfreies Existenzminimum** genannt, wird keine Einkommenssteuer fällig. Der Grundfreibetrag liegt 2023 bei 10 908 Euro für Alleinstehende und bei 21 816 Euro für Verheiratete/eingetragene Lebenspartner.

Lohnersatz: Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit und Elternzeit

Neben dem Arbeitslohn erhalten Angestellte manchmal Lohnersatzleistungen. Die heißen so, weil sie anstelle von Arbeitslohn gezahlt werden, zum Beispiel Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschafts-, Eltern- oder Krankengeld (→ Seite 231). Gerade in Corona-Zeiten flossen Leistungen wie Kurzarbeiter- und Arbeitslosengeld häufiger als sonst. Solche Leistungen sind steuerfrei, können aber unter dem Strich trotzdem zu

höheren Steuern führen. Das funktioniert über den sogenannten **Progressionsvorbehalt**. Hinter dem sperrigen Begriff verbirgt sich für Arbeitnehmer im Zusammenhang mit Lohnersatzleistungen folgender Vorgang: Zum zu versteuernden Einkommen wird eine im Jahresverlauf bezogene Lohnersatzleistung hinzugezählt und auf dieser Grundlage der durchschnittliche Steuersatz ermittelt. Danach zieht man die Lohnersatzleistung wieder ab und wendet den so ermittelten Steuersatz auf das ursprüngliche zu versteuernde Einkommen an.

Das führt in der Regel zu einer höheren Steuerbelastung als vorher. Hätte beispielsweise Ariane A. zu ihrem zu versteuernden Einkommen von 23 127 Euro noch 2 000 Euro Kurzarbeitergeld erhalten, wäre ihr Durchschnittssteuersatz (→ Seite 261) von 11,99 Prozent auf 13,21 Prozent gestiegen. Sie müsste auf dasselbe zu versteuernde Einkommen von 23 127 Euro „dank Progressionsvorbehalt“ 278 Euro mehr Einkommensteuer zahlen.

Gleich möglichst passend Lohnsteuer zahlen

Den laufenden Steuerabzug von Lohn und Gehalt übernimmt der Arbeitgeber im Auftrag des Finanzamts. Das funktioniert über sechs unterschiedliche **Lohnsteuerklassen**. Vor allem die familiäre Situation entscheidet darüber, welcher Lohnsteuerklasse Sie angehören.

- ▶ **Alleinstehende.** Ohne Kinder sind Sie in Klasse I. Haben Sie mindestens ein Kind, kann es auch Steuerklasse II sein. Hier wird ein besonderer Freibetrag, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, berücksichtigt.
- ▶ **Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften.** Sie können wählen. Dabei ist die Kombination der Steuerklassen IV/IV in der Regel erste Wahl, wenn beide Partner etwa gleich viel verdienen. Liegen die Löhne weit auseinander, sorgt die Kombination III/V für den geringsten laufenden Steuerabzug (Klasse III für den Partner mit dem höheren Gehalt, → Seite 235). Bei großen Lohnunterschieden müssen Ehepaare jedoch mit zum Teil erheblichen Nachzahlungen rechnen. Um dies zu vermeiden, besteht für Paare eine Alternative unter dem Begriff „Faktor-

verfahren“. Ein Faktor gleicht den Verdienstunterschied aus und mindert die Steuerbelastung im Vergleich zur Steuerklassenwahl IV/IV („vier-vier“). Die jährliche Gesamtbelastung nach Abgabe der Steuererklärung ändert sich nicht. Der Faktor kann ebenso wie die anderen Steuerklassen aber die Höhe von Lohnersatzleistungen, etwa von Elterngeld, beeinflussen (→ Seite 231).

Die Lohnsteuerklasse VI gilt für ein zweites und für jedes weitere Arbeitsverhältnis – unabhängig von familiären Verhältnissen. Die Zuordnung zu Lohnsteuerklassen beeinflusst die Abzüge vom Bruttolohn und damit die Höhe des laufenden Nettolohns. So ist zum Beispiel ein Bruttomonatsgehalt von 3 000 Euro in den Klassen I und IV mit fast 350 Euro Lohnsteuer belastet (ohne Solidaritätszuschlag und ohne Kirchensteuer). In der Klasse III sind es nur 87 Euro und in der Klasse V 666,16 Euro Lohnsteuer. Die Unterschiede kommen daher, dass die einzelnen Steuerklassen unterschiedliche Freibeträge und Pauschalen enthalten. So drücken der in Klasse III eingearbeitete doppelte Grundfreibetrag und ein teilweise höherer Abzugsbetrag für Vorsorgeaufwendungen (das sind hier die Beiträge für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) die laufende Steuerlast erheblich.

Welche Steuerklassenkombination für Ehe- und Lebenspartner am günstigsten ist, finden Sie im Internet auf der BMF-Homepage unter [bundesfinanzministerium.de](https://www.bundesfinanzministerium.de) (Suchbegriff „Steuerklassenwahl“).

Der Steuerabzug über die Lohnsteuerklasse erfolgt im Jahresverlauf pauschal nach einem ziemlich groben Raster. Dadurch kann der laufende Lohnsteuerabzug von der tatsächlichen Steuerschuld erheblich abweichen. Im Bundesdurchschnitt zahlten die Finanzämter Arbeitnehmern pro Steuererklärung in den vergangenen Jahren rund 1 095 Euro zurück.



Warum die meisten Arbeitnehmer zu viel Steuern zahlen

Mehr bleibt netto nicht übrig? Beim Blick auf die monatliche Lohn- oder Gehaltsabrechnung wird die eine oder der andere vielleicht enttäuscht sein: Bei einem Monatsbruttogehalt von zum Beispiel 4 500 Euro bekommen Sie netto zirka 2 839 Euro ausgezahlt. Ein größerer Teil des Bruttoverdienstes fließt in die einzelnen Zweige der Sozialversicherung. Den weiteren größeren Posten macht die Lohnsteuer aus: In Steuerklasse IV werden zum Beispiel fast 716 Euro im Monat fällig.

Die Höhe der Lohnsteuer, die der Arbeitgeber direkt an das Finanzamt weiterleitet, ist allerdings nicht unbedingt ganz genau: Der Sofortabzug der Lohnsteuer funktioniert nämlich wie zuvor beschrieben zunächst pauschal und berücksichtigt die konkrete Lage des einzelnen Arbeitnehmers nur zum Teil. Das führt dazu, dass das Finanzamt in den weitaus meisten Fällen zunächst mehr Geld kassiert, als ihm zusteht.

So wird der Arbeitnehmerpauschbetrag in den Lohnsteuerklassen I bis V in jedem Monat mit gut 100 Euro berücksichtigt (1 230 durch 12). Hat ein Arbeitnehmer beispielsweise aber nur sechs Monate eines Jahres gearbeitet, etwa weil er im Juli erstmals einen Job angetreten hat, weil er in den anderen Monaten arbeitslos war oder weil er am 1. Juli in Rente ging, konnte er nur für sechs Monate den Arbeitnehmerpauschbetrag nutzen, also 615 Euro. Die restlichen 615 Euro stehen ihm aber trotzdem zu, weil es ein